

Literarische Referate.

Beiträge zur Geschichte der päpstlichen Diplomatik.

Von Dr. Beda Dudík aus Raigern

im Anschlusse an ein Referat über das Werk: P. A. Munch. Oplysninger om det pavelige Archiv og dets Indhold, fornemmelig Regesterne og disses Indretning, samt om det Udbytte, heraf er at hente for Nordens og især Norges Historie, udgivet of Dr. Gustav Storm. Christiania 1876¹⁾, SS. 78.

Dies der Titel einer Schrift, welche in unseren Tagen viel gelesen und besprochen wird, wie z. B. in Dr. Theod. Brieger's Zeitschrift für Kirchengeschichte III. Bd., I. Heft, S. 139—145 von Dr. S. Löwenfeld in Berlin, welcher in der von Löher redigirten „Archivalischen Zeitschrift“ Heft IV. 66 und ff. auch eine deutsche Uebersetzung derselben gebracht hatte. Nach dem Aushängeschild, dem Titel des Werkchens, will der bereits 1863 verstorbene, in der nordischen Geschichte hochverdiente Verfasser P. A. Munch seinen Lesern nichts anderes geben, als eine Auskunft, eine Aufklärung über das päpstliche Archiv und dessen Inhalt, vornehmlich über die Regesten und über ihre Ausbeute für die nordische Geschichte. Mehr vom Verfasser zu verlangen, als er zu geben verspricht, wäre unbillig, ja ungerecht. Versuchen wir darzustellen, wie und in welchem Umfange der Verfasser seiner Aufgabe genügte.

P. A. Munch spricht von einem „päpstlichen Archive“ — ein Ausdruck, welcher in der literarischen Welt vermieden werden soll, weil es am Sitze der päpstlichen Curie mehrere Archive gibt, die päpstliche Archive mit Fug und Recht genannt werden, so z. B. das Archiv des Sacro Officio, oder der römischen Inquisition, oder das Archiv der Dataria, die Archivi Camerali etc. Und dass dies keine unbedeutenden Archive sind, wissen wir aus „Dudík, Iter Romanum“ Vol. II., pag. 27 sqq., wo nachgewiesen wird, dass Mons. Marini, nachmaliger Präfect des vaticanischen Archiv's, im Jahre 1817 aus dem Napoleonischen Raube noch 700 Bände, welche dem Archive der Dataria angehörten, gerettet habe, und dass weit über 2000 Folio-Bände aus dem Archive der Inquisition von den Franzosen weggeführt wurden. P. A. Munch hätte also einen vagen Ausdruck vermeiden und bei dem officiellen und allgemein angenommenen „Vaticanisches Archiv“ stehen bleiben sollen.

Das Locale des vaticanischen Archiv's ist der Vatican selbst. Ich habe dasselbe nie betreten, wohl aber sehr oft die verschlossene Thür im grossen Saale der vaticanischen Bibliothek mit der Ueberschrift „Pauli V. Archivum,“ die den Haupteingang in das vaticanische Archiv bildet, sehnsuchtsvoll angesehen und nach der Zeit geseufzt, der es gönnt sein wird, gründlich die dort bewahrten Schätze durchzuforschen;

¹⁾ Eine kurze Recension dieses Werkes brachte die Nr. 1 des III. Jahrganges vom „Correspondenzblatt für deutsche Archive.“ Die Redaction.

denn, wie viele andere, gibt auch P. A. Munch nur ein Bruchstück, eine höchst oberflächige Auskunft und Aufklärung über dieses unerschöpfte Bergwerk der mittleren und neueren Kirchengeschichte; Munch, dem es gelang, durch einen zweiten kleineren Privateingang, welcher sich in der hinteren Seite des vaticanischen Palastes, nahe bei der ehemaligen Münze, befindet, dieses von Mons. Marini eifersüchtig gehütete Tabularium secretum Vaticanum zu betreten.

Mons. Marini pflegte nämlich die ihm zum Vidiren vorgelegten Copien aus dem vaticanischen Archive also zu beglaubigen: Descriptum et recognitum ex regesto autographo Litterarum Apostolicarum fel. recor. z. B. Clementis Papae V. anno IX. epist. 44. pag. II. quod adservatur in Tabulariis Secretioribus Vaticanis. In quorum fidem etc., wobei er nie unterliess, nebst dem currenten Datum das Pontificatjahr des regierenden Papstes und die Indiction anzusetzen — Kennzeichen aller von M. Marini aus dem Archive ausgefolgten Copien.

P. A. Munch hatte demnach, was weder Pertz noch Palacký oder mir, der ich doch durch Seine Heiligkeit Papst Pius IX. persönlich dem damaligen Staatssecretär Cardinal Antonelli mit der Weisung vorgestellt wurde, dass man mir alle nur möglichen Erleichterungen bei meinen Forschungen gewähre, gelang, Gelegenheit gehabt, in die Räumlichkeiten des vaticanischen Archives einzudringen und dort an Ort und Stelle seine Beobachtungen und Forschungen anzustellen. Wer und was hat ihm, dem starren Lutheraner, diese ausserordentliche, ja unerhörte Gnade verschafft? Das etwas mysteriös gehaltene Vorwort des Herausgebers Herrn Dr. Gustav Storm, in welchem er bemerkt: P. A. Munch, welcher bereits 1860 diese Abhandlung während seines Aufenthaltes in Rom schrieb, habe die Bestimmung getroffen, dieselbe dürfe nicht veröffentlicht werden „saalänge Arkivaren ved det vatikanske Archiv, Pater Theiner, levede.“ Diese Bemerkung des Verfassers lässt schliessen, dass Herr Munch wohl gegründete Ursache hatte, von dem Privateingang dort bei der Münze, so lange der Oratorianer und Präfect des vaticanischen Archivs Theiner lebte, zu schweigen. Ich kannte Theiner sehr gut und blieb mit ihm bis zu seinem Tode 1874, wenn auch in späteren Jahren in einer blossen, doch aber immer noch in irgend einer Verbindung. Ich fand ihn ungemünzt zerstreut und wenig ordnungsliebend, weshalb ich auch die von ihm publicirten Urkunden und Vetera Monumenta stets mit einem gewissen Misstrauen zur Hand nehme. Munch mochte sich seiner besonderen Gunst, die zu erwerben mir nie gelang, erfreut haben.

Aber wenn schon Munch Gelegenheit hatte, das Archivlocal zu sehen, dann wundert es mich, dass er als geschulter Archivist und Geschichtsforscher seine Auskünfte und Aufklärungen so rhapsodisch und unsystematisch gibt. Dies bringt mich auf den Gedanken, dass im Archive selbst kein System, ja nicht einmal eine archivalische Ordnung

herrschen mag, sondern dass der archivalische Reichthum, wie er eben ankam, dort hingestellt wurde, wo eben zufällig irgend ein Raum zur Verfügung stand. Ich stütze diese Vermuthung auf die Entstehungsgeschichte des vaticanischen Archivs, von welcher Herr Munch freilich so gut wie nichts berichtet, obschon er wissen musste, dass die Geschichte eines Archivs sich stets als ein wesentlicher Factor der Glaubwürdigkeit der darin aufbewahrten Urkunden und Actenstücke herausstellt. Munch mochte bei der fragmentarischen Behandlung seines Gegenstandes diesen wichtigen Factor als bekannt vorausgesetzt haben, wengleich wir ihm sehr dankbar gewesen wären, wenn er uns mit den Veränderungen des Archivs, besonders mit jenen, die dasselbe seit 1825 erfahren hatte, bekannt gemacht hätte. Im genannten Jahre 1825 erschien nämlich von Angelo Mai durch die vaticanische Typografie in Rom das Schriftchen: „Memorie istoriche degli Archivi della santa sede e della biblioteca Ottoboniana ora riunita alla Vaticana.“ 8^o SS. 51. Dieses Werkchen gibt eine Art von geschichtlicher Uebersicht, die zwar durch Pertz, Röstell, M. Marini, Greith, Blume u. s. w. erweitert und bereichert, aber keineswegs erschöpft wurde. Was ich Neues oder Bemerkenswertes zur Geschichte des vaticanischen Archivs an Ort und Stelle auffand, verwertete ich im zweiten Theile meines „Iter Romanum“ S. 5—71.

Nach einigen höchst vagen geschichtlichen Bemerkungen geht P. A. Munch auf den Inhalt des Archivs ein.

Man würde irren zu glauben, dass der H. V. wirklich eine, wenn auch nur oberflächige Uebersicht des im vaticanischen Archive niedergelegten historischen Materials gibt, so z. B. macht er von den daselbst aufbewahrten Codices auch nicht die geringste Erwähnung. Mit Ausnahme des Formelbuches des Marinus oder Martinus de Ebulis beobachtet er ein consequentes Schweigen über alle Handschriften, die nicht stricte zu den päpstlichen Regesten gehören, und doch wissen wir, dass im vaticanischen Archive auch die Formelbücher des Berardus von Neapel, des Thomas von Capua und des Richard von Pois sich vorfinden. Und welch' ein weiterer Schatz von historischen Handschriften darin erliegt, habe ich versucht in meinem Iter Romanum S. II. 31—36 nachzuweisen. Ich sehe mich hier veranlasst, eine Bemerkung zu wiederholen, die ich schon im Iter Rom. I. c. ansetzte: „Es wäre bei der wenigstens für jetzt reinen Unmöglichkeit umfassende Forschungen im vaticanischen Archive vorzunehmen und ihre Resultate zu publiciren, gewiss nicht ohne Zweck und Interesse, aus den Annales eccles. und überhaupt aus den Werken jener Männer, denen dieses Archiv zur Benützung offen stand, alle Manusc. welche diese Werke als im vaticanischen Archive liegend angeben, nach gewissen Rubriken zu verzeichnen. Eine so gewonnene Uebersicht würde, wenn sonst gar keinen, doch gewiss den Nutzen der Beruhigung gewähren.“ Also von historischen Handschriften, die im vaticanischen Archive

erliegen, gibt uns Munch keinerlei Nachricht, desto umfassender jedoch über die päpstlichen Regesten.

Um in diesen hochwichtigen Gegenstand eine gewisse Ordnung, die der Abhandlung zu mangeln scheint, und somit ihre Uebersicht erschwert, zu bringen, müssen wir voraussetzen, dass M. uns mittheilen will, was er im Archive von päpstlichen Regesten über die Zeit von 1198 bis c. 1530 gesehen hatte.

Das dort gesehene historische Material theilt der H. V. in Originalia und Copien ein. Da wir gewohnt sind, unter Copien Abschriften von Originalen zu verstehen, erscheint diese Eintheilung für ein päpstliches Archiv, gelinde gesagt, befremdend und bedenklich. Papst Clemens V. schreibt z. B. am 26. Juli 1309 von Avignon dem römischen Könige Heinrich, dass dessen Botschafter vor ihn gekommen seien und seine Anerkennung verlangt hätten. Er habe darauf mit den Cardinälen das überreichte Wahldecret sorgfältig geprüft, sich von der stattgefundenen Wahl volle Ueberzeugung verschafft und seine Person tüchtig befunden, weshalb er ihn nun als erwählten römischen König nenne und anerkenne und ihn zur kaiserlichen Krönung auf den 2. Februar 1312 nach Rom einlade etc. — Dieses Schreiben wurde zuerst concipirt, dann für die Gesandten auf Pergament in der päpstlichen Kanzlei geschrieben und in die Regesten Clemens V. Pontf. an. 3. eingetragen. Ich frage nun, was ist hier Original und was Copie? Ich würde und mit mir gewiss viele Andere sagen: Original ist das Concept, Original ist das Pergament und Original ist das Regest, weshalb wir in allen dem Drucke übergebenen Diplomataren selbst unter den neuesten, durch Theiner veröffentlichten, unter den Urkunden die Bemerkung finden: Ex Reg. original. An. III. epist. 128, oder die Clausel, wie sie Monsg. Marini unter die vidimirten Abschriften, die wir Copien zu nennen gewohnt sind, ansetzte. Ich glaube daher, dass die von Munch gewählte Eintheilung der im vaticanischen Archive erliegenden Schriftstücke in Originale und Copien keine glückliche sei; besser dünkt mir die Eintheilung in eingangene und abgegangene Schriftstücke.

Was die eingegangenen Schriftstücke, die jetzt im Archive mit dem amtlichen Namen „Instrumenta“ bezeichnet und nach Materien geordnet in numerirten Kästen (Armarium) und hier in Schubladen, welche Capsulae genannt werden, liegen, anbelangt, da müssen wir leider mit dem H. V. in die Klage einfallen, dass gerade diese Archivsabtheilung im Vergleiche zu der Wichtigkeit der eingegangenen Schriftstücke die ärmste zu nennen sei. Original-Documente eingegangener Schriftstücke kommen selten vor. Man hatte offenbar auf ihre Aufbewahrung keine besondere Sorgfalt verwendet, von der Ansicht ausgehend, dass, da der Inhalt solcher Schriftstücke im Wesentlichen in den darauf sich beziehenden Antworten enthalten ist, die Originale des Aufbewahrens nicht

mehr wert seien, und daher vertilgt werden können. Man sah auf ihren momentanen Nutzen und nicht auf ihren historischen Wert, den wir ihnen beilegen. So gingen die Relationen der verschiedenen Legaten und Nuntien, der auswärtigen Bischöfe über den Zustand ihrer Diöcesen verloren ¹⁾, so die Verhandlungen, welche z. B. dem ersten böhmisch-mährischen Concordate 1221 vorangingen; so der eifrige Briefwechsel zwischen König Ottokar II., Clemens IV. und Gregor X. u. s. w., wogegen Originalurkunden, welche der römischen Kirche von irgend einem rechtlichen Nutzen waren, sich bis zur Gegenwart erhielten, so unter andern die goldenen Bullen von den Kaisern Friedrich I., Otto IV., Friedrich II., von den ungarischen, spanischen Königen u. s. w., ja selbst Otto's I. gewiss falsche Schenkungsurkunde mit goldener Schrift vom Jahre 962, wird aufbewahrt.

Zu dieser Abtheilung der eingegangenen Briefe zählt, und das mit vollem Rechte, der H. V. die Rechenschaftsberichte der Zehnt- und Annaten-Collectoren, ihre Quittungsbücher, Conti etc. Ich sah nie ein Original dieser Schriftstücke, und als ich in Rom darnach fragte, ward mir zur Antwort, dass solche Actenstücke in dem Archive der Dataria aufbewahrt werden. Wurden sie etwa zu Munch's Zeiten in das vaticanische Archiv übertragen? Es ist mir auffallend, dass, als Theiner im Jahre 1863 den ersten Band seiner „*Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae*“ herausgab, er bereits schon zum Jahre 1326 ähnliche „*Rationes und Collectariae decimae*“, wie er diese Schriftstücke zu nennen beliebt, anführt. Ich finde sie vor ihm in den päpstlichen Diplomarien nicht verzeichnet, und doch, welch' eine wichtige Quelle für die Geschichte! Munch citirt nur für seine nordische Geschichte ähnliche Documente der päpstlichen Collectoren erst zum Jahre 1275. Dass die unterschiedlichen Steuern, die nach Rom entrichtet wurden — um das Jahr 1290 gab es in Mähren und Böhmen einen *Collector decimae, vicesimae, redemptionis votorum et crucis, legatorum terrae sanctae deputatorum... nec non censuum, proventuum, reddituum et aliorum iurium Romanae ecclesiae in partibus Alamaniae debitorum*“ — dass, sagen wir, die nach Rom zu entrichtenden Steuern in der Zeit weit höher hinaufreichen, als Munch's Beispiel, steht fest. Ich finde, dass Mähren schon 1253 den Peterspfennig zahlte; wie erwünscht wären uns ähnliche Verzeichnisse! und welch' wichtige Quelle müssten uns die Berichte der Collectoren aufschliessen, wenn wir sie zur Hand hätten! Ich mache hier nur aufmerksam auf das Conceptbuch des päpstlichen Collectors und Coadjutors des Nuntius, Philipp von Assissi, des Archidiacons von Passau, Magister Albert Behaim

¹⁾ Für Mähren z. B. kennen wir aus der älteren Zeit nur die Relationen des Olmützer Bischofs Bruno vom Jahre 1273 und aus der neueren Zeit die des Cardinals und Olmützer Bischofs Franz von Dietrichstein vom Jahre 1634. Wie viel besser daran ist nach Munch der Norden!

von Kagern, welcher seit 1239 in Mähren und Böhmen wirkte. Dr. Constantin Höfler hat dessen Conceptbuch, wie er es in der Münchner Bibliothek vorfand, in den Schriften des literarischen Vereines in Stuttgart 1847 veröffentlicht.

Was die viel besprochenen und von einer gewissen Seite verhassten Annaten anbelangt, fand ich im Archive des Klosters S. Pietro in Vinculis in Rom einige Bände, die sicher aus der Dataria stammen, und ein vollständiges Verzeichnis der zu zahlenden Annaten und ständigen Zinsen aller Bisthümer, Capitel und Klöster der gesammten Christenheit an den apostol. Stuhl aus der Zeit des Constanzer Conci's enthalten. Ich habe im Iter Rom. I. 67 einige Zahlsummen als Beleg angeführt, dass die Annaten nicht so drückend waren, als man sie gewöhnlich ausschreit. Ist der Papst der „Dominus directus“ des gesammten unbeweglichen katholischen Vermögens, warum konnten und sollten die einzelnen Nutziesser als Vasallen der katholischen Kirche nicht eine gewisse jährliche Quote von ihrem Einkommen an die päpstliche Curie abliefern?

Wir müssen für den Hinweis auf diese reiche historische Quelle dem H. Munch recht dankbar sein; es kann doch einem oder dem anderen Forscher in Rom gelingen, diese „Rationes und Collectaria“ und die „Diversa Cameralia“, von denen Munch sagt, dass sie höchst interessante Beiträge zur Geschichte der einzelnen Länder Europa's enthalten, näher zu beleuchten und zu verwerten.

Bei dem Copiren der verschiedenen Zahlsummen, wie wir sie S. 10 des Orgl. Werkes lesen, können wir uns der Bemerkung nicht entschlagen, dass man genau auf die Schreibweise der Zahlen achten müsse: es ist nämlich nicht ein und dasselbe, wenn ich z. B. schreibe: Magister hospitii recipit LVJ florenos oder LVI flor. Wenn die römischen Scriptoren, wenigstens unter Johann XXII., einen halben Gulden ausdrücken wollten, so schrieben sie ein j, einen ganzen Gulden bezeichneten sie mit i. Ueberhaupt galt als Zeichen des Dimidiums j oder A, was daher bei dem Copiren und bei Berechnungen wohl zu beachten kommt. Aehnliche Schreibweise findet sich auch in anderen Ländern vor.

Warum Munch die eingelaufenen Bittschriften in die Classe der abgegangenen Schriftstücke rechnet, ist nicht recht klar. Er sagt: Ich komme jetzt zu der zweiten Classe von Regestenbüchern, welche nicht Copien von Briefen, sondern Auszüge aus den eingegangenen Bittschriften enthalten. Er sagt, dass die Regesten, welche die Auszüge enthalten, erst mit Clemens VI., also mit 1342, beginnen, und mit Urban V. (1362 bis 1370) schliessen, meint jedoch, dass solche Protokollbücher der eingegangenen Suppliken höchst wahrscheinlich schon unter Johann XXII., also 1316, angelegt wurden, weil Munch als Grund ihrer Entstehung die Einführung des Provisionswesens hinstellt, welches hauptsächlich unter Johann XXII. in Schwung kam. Mag sein, dass die unter Johann XXII.

wirklich ins unendliche sich mehrenden Provisionen es nothwendig machten, die hierüber eingegangenen Bittschriften schon der Evidenz wegen in eigenen Büchern zu protokolliren; ich sah nie und hörte auch nie von ähnlichen Regesten, die auf Papier geschrieben sein sollen, reden.

Dass sie im vaticanischen Archive vorhanden seien, diese Nachricht verdanken wir Herrn M. und wir sind ihm dafür dankbar. Da jedoch in der päpstlichen Rückantwort stets das Petikum im Auszuge enthalten ist, und wir diese Rückantworten in grosser Zahl besitzen, kann der Schaden, welchen die Geschichte aus der Nichtbeachtung dieser Protokolle etwa erlitten hat, noch immer zu verschmerzen sein; nicht aber, wenn angehende Geschichtsforscher in Fehler verfielen, die M. als unumstössliche Wahrheit hinstellt, z. B. wenn er (Orgl. S. 65) sagt: „Dass in Bischofsprovisionen selbst, wenn der Candidat vom Capitel gewählt war, es jedesmal heisst, dass der Papst die Wahl cassirt, sich nach der geeignetesten Person umgesehen und endlich seine Blicke auf den Betreffenden geworfen habe, als wenn ihn nie ein äusserer Impuls geleitet hätte.“ Abgesehen davon, dass es ja Bisthümer mit freier Wahl gab, wie z. B. Olmütz, wo der Papst nichts einzureden und auch nichts eingeredet hatte, ist es nicht richtig, dass der Papst, selbst in den Zeiten, wo er sich das Recht usurpirte, mit Bisthümern zu providiren, auf die ihm von Regenten gesendeten Bitten nicht reflectirt hätte. Als Papst Johann XXII. 1326 dem Probste von Prag, Hincó, das durch Conrad's Tod erledigte Bisthum Olmütz wider die Privilegien des Capitels, welches die freie Wahl aus seiner Mitte hatte, übergab, notificirte er diesen Act dem Könige von Böhmen, Johann, im selben Jahre mit dem Zusatze: „Duximus providendum de persona dilecti filii Hinchonis, Electi Olmucensis, tunc prepositi Pragensis, nobis a serenitate regia de probitatis et aliarum virtutum meritis commendati.“ (Cod. Dipl. Mor. VI. 247.)

Alles weitere, was der H. V. über die Supplikregister und über die Rotuli, oder Massen-Suppliken sagt, ist ganz gut, und für denjenigen, der sich dieses Feld zur Bearbeitung wählt, recht erspriesslich, doch bei weitem nicht so wichtig, als was Munch über den zweiten Haupttheil des vaticanischen Archivs, über die abgegangenen Briefe sagt. „Wir kommen, — so seine Worte, — jetzt zum Haupttheile B. Wer sich mit der Zeit vor dem Ausgange des XV. Jahrhunderts beschäftigt, findet hier das unvergleichlich wichtigste Material; so dass man unter Forschungen im vaticanischen Archive im Allgemeinen nur Forschungen in den Regesten versteht.“

Ja, bis auf die Gegenwart beschränkte man sich auf die von der Curie in die Welt geschickten, grossentheils nur auf Pergament nach den Regierungsjahren der Päpste geschriebenen und hie und da auch nach Materien geordneten Schriftstücke, deren Bände „Regesten, Registra“ genannt werden.

„Regesta sunt ii libri, in quos ecclesiae Romanae notarii epistolarum Pontificiarum exempla regerebant.“ Wir finden daher in den unterschiedlichen Diplomatiarien unter den aus dem vaticanischen Archive ausgezogenen Urkunden in der Regel die Bemerkung: „Ex autografo Regesto in Tabulariis vaticanis“, oder „Ex Reg. orig.“ Um in diesen hochwichtigen Gegenstand, bei dem sich unser Verfasser auch am längsten aufhält, eine gewisse Ordnung, die im Buche nicht durchgreift, zu bringen, wollen wir nach drei Zeitperioden die Regesten-Volumina betrachten

I. Periode. Von Gregor I. (694) bis Clemens V., erwähnt 1305.

II. Periode. Von Clemens V. (1305) bis Pius II., erwähnt 1458.

III. Periode. Von Pius II. (1458) bis Pius IX., erwähnt 1863.

I. Periode. 694—1305.

Wenngleich es erwiesen ist (Jaffé, Regesta Pontif. Rom.), dass sich schon Papst Bonifaz I. um das Jahr 419 in einem Briefe an Rufus, Bischof von Thessalonich, auf Schriftstücke beruft, welche im Archive der römischen Kirche aufbewahrt werden (ut scrinii nostri monumenta declarant), und wenngleich es volle Wahrscheinlichkeit hat, dass von Bonifaz Zeiten an die römische Kirche Verzeichnisse der von ihr ausgehenden Actenstücke in ihrem Archive, also Regesten-Bände, aufbewahrt hatte, finden sich daselbst bis auf Innocenz III. (1198—1216) nur Fragmente von den Regesten Johann's VIII. (872—882), Alexanders II. (1061—1073), Gregor's VII. (1073—1086), und Paschal's II. (1099 bis 1118), und das nicht im Original, sondern in uralten Abschriften. Wie wenig also aus etwa 8 Jahrhunderten! Erst mit Innocenz III. kann der Forscher im vaticanischen Archive auf reiche Ausbeute hoffen; aber auch hier wird er bis auf Clemens V. (1305—1314) so manche empfindliche Lücke zu bedauern haben. Es fehlen noch unter Innocenz III., Liber IV., XVII., XVIII. und XIX. (Palacký, Italienische Reise 1837) bei Innocenz IV. nach demselben Forscher das Regestum des VII. Jahres, d. i. von 1249, 28. Juni, bis 1250, 27. Juni. Ueber Urban IV. (1261 bis 1264) sagt derselbe Forscher: „Von dieses Papstes Regesten sind im vaticanischen Archive vier Bände vorhanden; davon enthalten: der erste und dritte die ordentlichen (in's Reine geschriebenen) Regesten, der II. und IV. sind ursprüngliche Kladdenbände, in welchen auch solche Breven concipirt erscheinen, die später nicht in die Regesten aufgenommen wurden.“ Von den fünf Regestenbänden Clemens IV. (1265 bis 1268) seien nach Palacký der erste, zweite, vierte und fünfte gleichlautende Abschriften derselben Bullen und Breven, welche insgesamt in Martene et Durand, „Thesaurus novus anecdotorum“ tom. II. abgedruckt sind; der dritte Band enthalte die geordneten Regesten aller vier Jahre. Weiter berichtet Palacký, dass über Gregor's X. (1272—1276) vier Regestungsjahre nur ein einziger Regestenband vorhanden sei, dass jedoch

die fehlenden zum Theile ersetzt werden können, aus dem im vaticanischen Archive seit Benedict XIV. (1740—1758) aufbewahrten Orgl.-Regestum Bernardi de Neapoli. Von Johann XXI. (1276—1277) bemerkt Palacký, dass von ihm nur ein schmaler Band ungeordneter Regesten, worin mehrere Briefe doppelt geschrieben stehen, sich erhalten habe, dass von Coelestin V. (1294) und für die Jahre 1292 bis 1295 von Bonifaz VIII. (1295—1303) kein Regestum vorhanden sei.¹⁾

Also auch in der ersten Periode von Innocenz III. an bis Clemens V. sind bedeutende Lücken vorhanden. Palacký's Urtheil über die von ihm benützten Regesten lautet: „Mit Ausnahme der Regesten Johannis VIII., eines Bandes von Innocenz IV. und einiger von Clemens IV. sind alle von mir benützten Regestenbände gleichzeitig und Original, d. h. ämtlich, unter der Regierung der betreffenden Päpste selbst gefertigt.“ Ich muss diese Behauptung auf Palacký's Worte als wahr annehmen — obwohl ich mir nicht recht denken kann, dass der dritte Band der Regesten Clemens IV., welcher, wie oben gesagt, die geordneten Regesten aller vier Regierungsjahre enthält, noch unter der Regierung Clemens IV., der ja nur 4 Jahre regierte, geschrieben sein konnte, — ich sah die hier erwähnten Regestenbände nicht; meine Autopsie beginnt erst mit Tomus IV. anni III. Pontificatus Clementis V., also vom 15. November 1307, oder dort, wo Palacký seine Forschungen abgebrochen hatte.

II. Periode von 1305 bis 1458.

In diese Periode fallen, wie erwähnt, meine eigenen Forschungen im vaticanischen Archive. Es war mir möglich, 59 Regestenbände durchzugehen, nämlich 7 Bände von Clemens V. beginnend mit 1307, 49 Bände von Johann XXII. von 1316 bis 1334, 1 Band von Clemens VI. 1351 und 2 Bände von Innocenz VI. 1354—1359. Wie ich selbe benützt habe, zeigte ich in meinem Iter Rom. II.

Aber auch von der Einrichtung des Regestenwesens der späteren Päpste bis auf Clemens VIII. (1592—1605) verschaffte ich mir gewisse Umrisse durch das Studium der in der Bibl. Vallicell. durch Baronius, Raynald, Laderchi etc., welche alle Zutritt zum vaticanischen Archive hatten, angelegten Auszüge und Abschriften derselben, glaube daher ein gewisses Recht zu haben, über Munch's Ansichten und Behauptungen sprechen zu können.

Vor allem muss ich bemerken, dass, sowie in der ersten, so auch in der zweiten Periode die Reihenfolge der päpstlichen Regesten im vaticanischen Archive nicht vollzählig ist. So fehlt bei Johann XXII.

¹⁾ In der Bibliotheca Vallicella benützte ich einen Codex unter dem Titel: „Collectanea pontificiorum imperialiumque Diplomatum ad dignitatem Romanae ecclesiae spectantium opera Platinae bibliothecarii, iussu Sixti IV. (1471 bis 1484) in tres libros unita.“ Platina hatte unumschränkten Zutritt zum päpstl. Archiv, und er verzeichnet im II. Bande. „Literae nonnullae Coelestini V. reperiuntur in libro pergameno lacerato in archivio Vaticano.“

Literae Communes der Pars II. anni XIII., auch im Pars IV. anno XIV. fehlen mindestens 1777 Literae Communes, also ein ganzer Band u. s. w. Von den Secreten das Pontificatjahr V. und was von den Regesten der weiteren Päpste mangelt, kann ich freilich nicht angeben, weil ich sie nicht studirte; aber darüber, was der H. V. von der päpstlichen Kanzlei und deren Geschäftsgang in den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters, also von Innocenz III. an bis Pius II., sagt, liesse sich gar Vieles anführen und berichten, wenn es sich überhaupt um ein neues Buch, und nicht um eine blosser Anzeige eines vorhandenen handeln würde. Wie der Verfasser selbst sagt, dient ihm hier als Leiter „Mémoire sur les actes d'Innocent III. par M. Léopold Delisle.“ Zuerst abgedruckt in der Schrift: „Bibliothèque de l'Ecole des Chartes. Septembre—Octobre. Paris 1857“ — eine ganz gute, aber nicht erschöpfende Abhandlung, weil sie ja nicht den Zweck hatte, über die päpstliche Kanzlei und ihren Geschäftsgang zu schreiben, sondern hauptsächlich nur feste Grundsätze aufzustellen, was Innocenz III. wirklich that, nach denen man die Echtheit einer päpstlichen Urkunde zu prüfen hat, — Grundsätze, die grösstentheils auch noch heute Geltung haben. Besser berathen wäre der H. V. jedenfalls gewesen, wenn er bei seiner Abhandlung „über die päpstliche Kanzlei“ zur Hand genommen hätte: „Giov. Batista Bovio, degli officii della Cancellaria apostolica e de Cancellieri della S. R. Chiesa. Roma 1729; Giov. Ciampini, Una dissertazione storica sull' antichità, sulle funzioni e sulle prerogative degli abbreviatori dei brevi apostolici; dann De sanctae romanae ecclesiae Vicecancellario illiusque munere, auctoritate et potestate deque officialibus cancellariae apostolicae aliisque ab eodem dependentibus. Romae 1697; oder Jacobus Cohelius, Notitia Cardinalatus. Romae 1613 und hier Cap. 17. p. 193 de vicecancellariis. Den Hergang bei der Eintragung in die Regesten habe ich mit Cohelius' Worten in meinem Iter Rom. II. 73. angesetzt. Ich stelle mir die Sache so vor: Jedes Actenstück und jeder Brief musste vorerst concipirt werden. Von einigen Päpsten haben sich die Concepte erhalten. Man schrieb selbe je nach ihrer Grösse auf kleineren oder grösseren Papierstreifen, die viel später auf Papierbögen aufgeklebt, sich in dieser Form unter dem Namen „Kladdenbände, Archetypa“ im vaticanischen Archive erhalten haben. Palacký bemerkt in seiner italienischen Reise, dass er solche Kladdenbände „in welchen auch Breven concipirt erscheinen, die später nicht in die Regesten aufgenommen wurden,“ schon unter den Regesten Urbans IV. (1261—1264) angetroffen habe. Ich kenne solche Kladdenbücher nur aus dem vierten Regierungsjahre des Papstes Innocenz VI., also vom J. 1356, während M. behauptet, dass von Innocenz VI. zehn solcher Kladdenbücher, in denen auch nicht wenige Briefe aus dem 9. und 10. Jahre Clemens VI. sich vorfinden, im Archive erliegen. — Nachdem das Concept zu Recht gestellt, also corrigirt und genehmigt wurde, kam es als Urkunde, Breve, Indult,

Bulle etc. in der Reinschrift auf's Pergament, erhielt, wenn nöthig, das Siegel und kam in die Expedition. In den Händen der Curie blieb das Concept, während das Original in die weite Welt wanderte.

Wie entstanden aber die noch vorhandenen Regestenbände? In diesen sind, wenn nicht früher, so gewiss seit Nicolaus III. (1277—1280) die eingetragenen Briefschaften nicht nur nach den Regierungsjahren der Päpste, sondern auch nach Materien, als *Literae communes*, *literae curiales*, *literae secretae* vertheilt, eingetragen. Später, besonders seit Johann XXII., erhalten diese Hauptgruppen eine ganze Reihe von Unterabtheilungen, „*Provisiones praelatorum*, *beneficia vacantia*, *dignitates personatus et officia*, *sub expectatione canonicatus*, *sub expectatione praebendarum*, *beneficia secularia cum cura*, *vel sine cura*, *sub expectatione tabellionatus officium*“ u. s. w. (M. hat auch mehrere angeführt), und endlich bemerkt man sogar in den *Lit. secr.* Johann's XXII. eine Classificirung nach den Ländern, in welche sie expedirt wurden: Italien, Frankreich, Spanien, Deutschland u. s. w. — eine Einrichtung, die auch von den späteren Päpsten beibehalten wurde. Wenn man nun bedenkt, dass um eine so weitläufige Eintheilung von Briefschaften zusammenzustellen, doch diese Briefschaften dem Registrator vorliegen mussten, wie kann man bei dieser Wahrnehmung in Munch's Behauptung: „Dass das Registriren (nämlich das Eintragen in die vorhandenen Regestenbände) in der Regel nach der Reinschrift, und zwar nach besiegelter Reinschrift, vor sich ging, und dass also das Original-Dokument selbst dem Copisten vorgelegen haben muss“ — im Original lautete diese merkwürdige Stelle: „*Flere Data synes med Bestemsthed at vise, at Registreringem i Regelen foregik efter Beenskrivningen, og at saaledes selve Grossen eller Original documentet maa have vere forelagt Copisten* (pag. 23) — wie kann man, sage ich, bei dieser Wahrnehmung in M.'s obige Behauptung irgend ein Vertrauen setzen? Weiter, wenn man z. B. im Tom. II. anni I. II. III. und IV. Johann XXII. *Secretae* leere Stellen (*lacunae*) trifft, die in Margine mit den betreffenden Worten ersetzt sind, wenn man angefangene und nicht vollendete Urkunden antrifft, zu deren zu hoffender Ergänzung immer einige Zeilen leer gelassen wurden mit der Bemerkung: „*dimitto quia plus non erat in Registro antiquo*“, oder „*non fuit reperta pars sequens correspondens*“, oder wenn man bei einer *lacuna* in Margine die Bemerkung findet „*quod spatium erat in alio Registro*“ oder „*quod sic erat in Originali*“, oder in Tom VI. Annus V. *Clementis V.* „*sub eodem numero sunt adhuc plures aliae literae in Registro*“ u. s. w., dann fürwahr, muss man auch, abgesehen davon, dass z. B. im Tom. IV. Annus III. *Clementis V.*, also unter Briefen vom 15. November 1307 bis inclusive 14. November 1308, Actenstücke aus früheren und späteren Regierungsjahren dieses Papstes sich vorfinden, staunen, wie der sonst ruhige Munch sich S. 25 und 26 seiner Schrift zu dem Ausspruche ver-

leiten liess: „Jeg har (bei der Beschreibung der Regestenbände) ansect det nodvendigt at dvele noget naermere ved dette Punkt, fordi nyling den Mening har veret fremsat“, und dabei citirt er mein Iter Rom. — at Regesterne skulde vere betyeeligt yngre end Originalbrevene, ja endog skrevne efter den Paves Tid, hvis Breve de indeholde, skjont rigtignok Absurditeten af denne Antagelse synes at maate vere indlysende for Enhver, der tilborligt kjender og nojere overvejer Forholdene“ — also einer Absurdität habe ich mich schuldig gemacht, als ich im Iter Rom. II. 75 die Behauptung aufstellte „dass die von mir benüztten Regestenbände Clemens V., Johanns XXII. und Clemens VI., zwar ämtlich angelegte Originale, aber den Pápsten, deren Namen sie tragen, nicht gleichzeitig seien, d. h. nicht unter der Regierung der betreffenden Pápste selbst gefertigt.“ Ich erinnere mich, dass mir Theiner, welcher kaum je mein Iter Rom. durchgesehen hat, diesen Ausspruch, den er aus Zeitschriften erfahren haben mochte, sehr übel nahm, und jetzt durch M. Gelegenheit fand, ihn zu rügen. Dass der Ausspruch gar so drastisch ausfiel, wundert mich nicht, Theiner liebte das Ueberschwängliche, man sehe nur seine Schriften an, wie sie von Epitheten strotzen! Seine besten Freunde haben ihn auf diesen Fehler aufmerksam gemacht, weil darunter das gefällte Urtheil leidet. Ich kann Herrn Munch diesen Versuch, sich mit dem obigen Ausdrücke gefällig zu erweisen, um so leichter nachsehen, als M. selbst auf S. 31 die Pergamentregister „sennere, spätere“ nennt, freilich, im Vergleiche zu einer Reihe von Regestenbänden, die auf Papier geschrieben sind.

Ich habe von dem Vorhandensein dieser Papierregesten im vaticanischen Archive nie etwas gehört und sie nie gesehen. Was über dieselben M. sagt, entzieht sich daher meiner Beurtheilung. M. sagt, dass diese Papierregesten unter Johann XXII. anfangen, und als gleichzeitige, oder richtiger, unbedeutend ältere, neben den Pergamentbänden fortlaufen, bis endlich gegen den Ausgang des 14. Jahrhunderts, oder mit dem Beginn des Schisma's, die Pergamentbücher gänzlich verschwinden und in Zukunft nur Papierregister mit fast gleicher Einrichtung, wie die älteren, entstehen. (Nach Löwenfeld's Uebersetzung: Was sich von den Papierhandschriften bis 1530 erhielt, gibt M. S. 37 und 38 an.)

Nach M. wurden diese Papierregesten nach den Originalen selbst geschrieben, die Pergamentregister hingegen erst nach den Papierregistern. Die Handschrift in den Pergamentbüchern erweise sich als vollkommen gleichzeitig mit der in den Papierbüchern etc. Wenn M. diesen Ausspruch auch auf Johann XXII. und seine zwei unmittelbaren Nachfolger bezieht, dann glaube ich, dass er mit dieser Behauptung schwer aufkommen werde. Doch, wie gesagt, hier kann nur der Vergleich entscheiden. Ist dem so, dass die Papierregesten unmittelbar nach den gegebenen Originalen angefertigt wurden, dann ist wohl ihre Glaubwürdigkeit

über jeden Zweifel erhaben und ich stimme H. M. vollkommen bei, wenn er behauptet, „dass die Papierbücher, besonders was Vollständigkeit betrifft, hoch über den pergamentenen stehen, und dass man, wo man jene besitzt, diese sehr gut entbehren könne. Tragen ja diese späteren Pergamentregister an vielen Stellen das Gepräge einer mehr fabrikmässigen Entstehung und der damit verbundenen Ungenauigkeit und Flüchtigkeit.“ So M. Nur hätte der H. V. auch hinzufügen sollen, dass an diesen Pergamentregistern, deren Abfassung ich in die Zeit zwischen 1355 und 1361 festsetzte, nicht eine, sondern mehrere Correctorenhände thätig waren, und dass demnach diese Pergamentregister mit vollem Rechte von den bisherigen Forschern als authentisch benützt werden konnten. Citirt finde ich die Papierhandschriften vor Innocenz VI., also vor 1352, nirgends, nicht einmal bei Theiner. Von Innocenz VI. an citirt Theiner z. B. in seinen „*Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae*“ schon: *Ex Reg. orig. An. I. cod. chart., oder: archetyp. epistol.* was auf das Vorhandensein der Papierregesten und Kladdenbücher seit Innocenz VI. allerdings schliessen lässt. Nun wissen wir, dass die Papierregesten auch schon aus der Zeit Johans XXII. vorhanden waren, und diese Kenntniss haben wir M. zu verdanken.

III. Periode. 1458—1863.

Dass selbst aus dieser Zeit die Regestenbände, welche auch noch jetzt nach der von Johann XXII. eingeführten Methode geführt wurden, verloren gegangen sind, davon überzeugte ich mich selbst. So las ich unter den Auszügen der Breven des Papstes Gregors XIII. (1572—1585), welche 1668 der Oratorianer Bianchini unter Raynald's Augen für die *Annal. Eccl.* anfertigte, die Bemerkung: „*Mancano di Gregorio XIII. parte de l'anno 1578, cioè dal mese di giugno sino al fine, e l'anno 1579, poi i primi mesi e l'ultimo del 1580, come ancora del 1581. Non se sono trovati.*“ Oder von demselben Bianchini „*de Sixto V. manca 1587 dal mese di marzo ed aprile sino al fine del 1588.*“ Ja Theiner selbst bemerkt in der Vorrede seines Clemens XIV., dass ein ganzer Band der Regesten dieses Papstes vom vierten Jahre seines Pontificat's, also vom 19. Mai 1772 bis zum 18. Mai 1773, fehle. Kein Wunder! **Ich selbst sah bei einer Privatperson Documente und Schriftstücke aus dem vaticanischen Archive;** wenn diese Privatperson nicht die Redlichkeit gehabt hätte, dem Vatican zurückzustellen, was ihm gehörte, wer weiss, ob man nicht neue Verluste zu beklagen hätte?

Wie viele Regestenbände im vaticanischen Archive erliegen, wird sich aus Induction wohl nicht festsetzen lassen. Die höchste Regestennummer, die mir auffiel, war die Zahl 2937; mit dieser Nummer ist nämlich ein *Liber Brevium Clementis VIII. anni XIII.* bezeichnet, welcher jetzt als Copie in der Vallicella erliegt. Der fleissige Abschreiber hat die Signatur des Regestenbandes genau angemerkt, um ihn in dem vaticanischen

Archive leichter aufzufinden. Nach diesem wären demnach bis zum Jahre 1604 im vaticanischen Archive 2937 Regestenbände vorhanden, während M. ihre Anzahl vom Jahre 1198 bis zum Jahre 1530 auf 736 Bände und mit den Rechenschaftsbüchern und Cameralien auf etwa 1000 angibt.

Zum Schlusse dieser wider unseren Willen länger ausgefallenen Besprechung wollen wir noch einige Punkte berühren, welche in M.'s Abhandlung fallen, wie die Regesten zu benützen seien? Die Regeln, welche in dieser Abtheilung Munch, meistens nach Delisle l. c. angibt, streifen stark an die Kriterien über die Echtheit oder Unechtheit der päpstlichen Documente. Wir wissen alle, dass es gar viele falsche Bullen und Breven gibt, die der Historiker kennen muss, um nicht falsche Schlüsse zu ziehen. Wenn er sich aber bei diesem Geschäfte überall nach M.'s Maximen halten sollte, könnte er erst recht auf Abwege gerathen. Wir warnen daher die jüngeren Leser der Oplysninger:

1. Vor Munch's Behauptung, dass die Datirung in allen Briefen, welche älter sind als das XV. Jahrhundert, die also in die erste Periode gehören, sich stets nach dem Krönungstage (Kroningsdag) des Papstes richtet. Hätte M. Jaffés Praefatio aus dem Werke „Regesta Pontificum Romanorum“ näher angesehen, so hätte er wahrscheinlich seiner Bemerkung etwa die Fassung gegeben: In Briefen, welche älter sind als das XV. Jahrhundert, ist die Art und Weise der Datirung noch sehr ungleich; selbst noch Bonifaz VIII., ja sogar Clemens VI., also nach Johann XXII., zählten die Regierungsjahre a die electionis.¹⁾ Und wie mannigfaltig war der Jahresanfang noch unter Eugen IV. gesetzt! Auch noch in der zweiten Periode finden sich Beispiele, wie gleich bei Leo X., welche M.'s Ansicht unhaltbar machen. Nicht einmal für die dritte Periode gilt M.'s Ausspruch. Man vergleiche nur die Breven Clemens VIII., Urbans VIII. u. s. w.

2. Was M. über die päpstlichen Bullen sagte, ist höchst ungenügend. Wer sich übrigens über diesen Gegenstand näher belehren will, den verweisen wir auf: Henricus Gonterus Thalemarius, *De bulla aurea, argentea, plumbea et cerea*. Heidelbergae 1682.

3. Ueber die Signatur der Bullen und über die Formel und das Monogramm „Bene valete“ sehe man eine recht gründliche Dissertationschrift eines Stettiner Candidaten, Johannes, Carolus, Conradus Oelrichs, *De siglo Pontificali Bene Valete, Periculum novum Diplomaticum cum LXVII figuris*. Palaeo — Stettini. 1773. fol.

4. M.'s Bemerkung, dass von den, in den päpstlichen Actenstücken für Beneficien so häufig erwähnten, Executoren in der Regel Einer oder

¹⁾ Wie wichtig solche Unterschiede sind, sieht man an Bonifaz VIII. Bonifaz VIII. war erwählt den 24. December 1294, consecrirt 2. Januar 1295 und einige Tage nachher gekrönt. Es ist also gewiss nicht gleichgiltig, ob ich seine Regierungsjahre vom 24. December 1294 oder vom 2. Januar 1295 zähle.

der Andere in der Gegend des Beneficiums, der dritte in der Nähe der Curie zu Hause war, widerlegt die erst beste Urkunde, in welcher Executoren ernannt sind, so z. B. zum 1. April 1318 Johann XXII., oder zum 11. Dezember 1322 desselben Papstes u. s. w., oder aus früherer Zeit: Papst Gregor IX. ernennt dto. Lateran 30. März 1227 die Aebte von Waldsassen und Leubus und den Probst H. von Spainsart, Regensburger und Breslauer Diöcesane, zu Executoren in einem Streite des Olmützer Bischofs mit seinem Capitel; oder zum J. 1229 Gregor IX. ernennt den Bischof und den Domprobst von Krakau und den Domprobst von St. Michael in Krakau zu Executoren eines Grenzstreites zwischen dem Olmützer und Breslauer Bisthum u. s. w.; da ist von den Executoren Niemand aus der Nähe der Curie.

5. Was M. über das päpstliche Formelwesen und über die üblichen Abkürzungen bemerkt, ist weit gründlicher in Palacký's Reise zu lesen, und wenn er nach S. 60 Orgl. die Zeichnung von 4 carikirten Thierzeichnungen bringt, die er in den päpstlichen Registern vorfand, und dabei bemerkt, dass Randzeichnungen nur im ersten Bande des Registers Innocenz III. vorkommen, und dass vielleicht eben diese Carikaturen Veranlassung gaben, dass keine weiteren angebracht werden durften: da bemerken wir, dass im Tom. IX. anni XVII. und XVIII. Joh. XXII. Secret. im ersten Buchstaben des Regestes anni XVIII. der Kopf eines Papstes mit der Feder roth gezeichnet erscheint und dass hie und da manche Initialen mit den in der Schreibschule zu Avignon üblichen rothen und blauen Schnörkeln verziert sind.

Es liesse sich allerdings noch gar Vieles über M.'s „Auskünfte“ anführen; wir haben hiezu weder Raum noch die Zeit, können aber nicht umhin Löwenfeld's Worte in der von Brieses herausgegebenen Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. III., H. 1, S. 145, die er über M.'s Buch gefällt anzuführen: „Noch manche Einzelheit des Buches wird sich von kundiger Seite berichten lassen; aber dadurch wird der Wert des Ganzen nicht im mindesten angetastet. So lange die Verhältnisse in der Verwaltung und Benützung des vaticanischen Archivs sich nicht ändern, wird die Munch'sche Abhandlung einen höchst schätzenswerten Beitrag zur päpstlichen Diplomatie bilden.“

Dass die päpstliche Diplomatie noch ein weiteres Studium, als sie durch M. fand, bilden müsse, überzeugte ich mich erst vor einigen Monaten, als mir in der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg ein Manuscript in die Hände kam unter dem Titel: „Bremond Antonini, Magistri generalis Ordinis Praedicatorum, dissertatio de diplomate Pontificiis. Fol. Chart. Jurisprudentia Sig. 78.“ Von Bremond ist das grosse „Bullarium ordinis Dominicanorum,“ und dann das Werk „De stirpe Gusmana sti. Dominici“ vortheilhaft bekannt. Jahrelang beschäftigte er sich mit den päpstlichen Urkunden, und was er über ihre Echtheit

und Unechtheit, über den Styl, die Schrift, Siegelung etc. vorfand, legte er stets, mit Hinblick auf seinen grossen Meister Mabillon, im obigen Manuscripte nieder. Dasselbe gehörte einst der Zaluskischen Bibliothek an, welche früher in Warschau aufgestellt, im Jahre 1795 nach St. Petersburg kam. Ob die erwähnte Schrift irgendwo benützt wurde, weiss ich nicht; doch das weiss ich, dass sie wert ist, fleissig studirt zu werden. Antonio Bremond starb im 64. Lebensjahre am 11. Juni 1755.

Dr. B. Dudík.

I. O. G. D.

Ein Benedictinerbuch,

von Sebastian Brunner. Würzburg. Verlag von Leo Woerl.

Aus Anlass der Jubelfeier des Benedictiner-Ordens hat die um Förderung der katholischen Literatur hoch verdiente Verlagshandlung Woerl in Würzburg ein „Benedictinerbuch“ erscheinen lassen, mit dessen Abfassung sie den rühmlichst bekannten Altmeister der katholischen Publicisten in Oesterreich, P. T. Prälaten Dr. Sebastian Brunner, betraut hat. Das Werk gliedert sich in zwei Theile, deren erster, nach einigen einleitenden Worten, in welchen Dr. Brunner die Entstehungsgeschichte des Buches schildert, einen kurzen aber trefflichen Ueberblick über das Wirken des Ordens gibt. An denselben reiht sich die Aufzählung der in dem vorletzten Decennium des abgelaufenen Jahrhunderts in den österreichischen Erblanden dem Geiste der „Aufklärung“ zum Opfer gefallenen Herren- und Frauenstifte unter Beifügung einer kurzen Skizze der Geschichte eines jeden dieser Klöster an. Entsprechen zwar mehrere dieser Skizzen dem Stande der heutigen Forschungen nicht, so bringen sie doch im Allgemeinen manche dankenswerte Nachricht; besonders gilt dies von dem Abrisse der Geschichte des uralten Stiftes Mehrerau in Vorarlberg. Hierauf werden die einst in Böhmen, Mähren und Schlesien bestandenen Ordenshäuser nach dem Cataloge der Erzabtei Břevnov-Braunau aufgeführt, worauf ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss der im Jahre 1734 noch bestandenen Herren- und Frauenstifte in Deutschland und der Schweiz folgt, das manch schmerzlichen Gedanken in dem Leser wachruft. Mit dem Abschnitte über die Verwendung des eingezogenen Klostersgutes, die uns Brunner mit kurzen aber markirten Worten schildert, schliesst der erste Theil oder die Einleitung des trefflichen Buches. Der zweite enthält die alphabetische Ordnung der Geschichte der noch bestehenden Herrenklöster des Ordens, die meist von einem Mitgliede des betreffenden Stiftes bearbeitet wurde. Es würde den uns zugestandenen Raum weit überschreiten, wollten wir auf Einzelnes hiebei eingehen; wir überlassen es dem Leser, sich über das Wirken dieser Abteien ein Urtheil zu bilden, sind aber überzeugt, dass, Dank dieser trefflichen, auf Quellenstudien beruhenden Arbeiten, dasselbe für den Orden S. Benedicts in